

Angaben der Mitgliedstaaten über staatliche Beihilfen, die auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 68/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001, geändert durch Verordnung (EG) Nr. 363/2004 der Kommission vom 25. Februar 2004, über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf Ausbildungsbeihilfen gewährt werden

(Text von Bedeutung für den EWR)

(Per E-Mail an [stateaidgreffe@cec.eu.int](mailto:stateaidgreffe@cec.eu.int))

<b>Nummer der Beihilfe</b>	XT14/06		
<b>Mitgliedstaat</b>	Deutschland		
<b>Region</b>	Brandenburg		
<b>Bezeichnung der Beihilferegelung bzw. bei Einzelbeihilfen Name des begünstigten Unternehmens</b>	IHK Projektgesellschaft mbH		
<b>Rechtsgrundlage</b>	§§ 23, 44 Landeshaushaltsordnung des Landes Brandenburg		
<b>Voraussichtliche jährliche Kosten der Regelung bzw. Gesamtbetrag der einem Unternehmen gewährten Einzelbeihilfe</b>	Beihilferegelung	Gesamtbetrag pro Jahr	... Mio. EUR
		Darlehensbürgschaft	... Mio. EUR
	Einzelbeihilfe	Gesamtbetrag der Beihilfe	0,28 Mio. EUR
		Darlehensbürgschaft	... Mio. EUR
<b>Beihilfeshöchstintensität</b>	In Einklang mit Artikel 4 (2) – (7) der Verordnung	<b>Ja</b>	
<b>Bewilligungszeitpunkt</b>	23/02/2006		
<b>Laufzeit der Regelung bzw. Auszahlung der Einzelbeihilfe</b>	Bis 15/12/2007 (Die Anpassungsfrist des Art. 8 Abs. 2 der VO 69/2001 wird verwendet, um ggf. eine Anpassung an die dann geltende Gruppenfreistellungsverordnung vorzunehmen. Es wird sichergestellt, dass die Regelung nach der Frist mit der dann geltenden Gruppenfreistellungsverordnung bzw. den entsprechenden Regeln in Einklang steht.)		
<b>Zweck der Beihilfe</b>	Allgemeine Ausbildungsmaßnahmen	<b>Ja</b>	
	Spezifische Ausbildungsmaßnahmen	<b>Nein</b>	
<b>Betroffene Wirtschaftssektoren</b>	Alle Wirtschaftsbereiche, in denen Ausbildungsbeihilfen gewährt werden dürfen	<b>Ja</b>	
<b>Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde</b>	Name Landesagentur für Struktur und Arbeit Brandenburg GmbH		
	Anschrift Wetzlarer Str. 54 14482 Potsdam		
<b>Einzelbeihilfen für größere Vorhaben</b>	In Einklang mit Artikel 5 der Verordnung	<b>Ja</b>	